

Vertrag bzgl. Nutzung der ZEK-Clearingstelle für die Verfügung 178

als eCode178 User

Zwischen

Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (nachfolgend: ZEK)

und

(als eCode178 User)

Geschäftsstelle

ZEK
Zentralstelle für Kreditinformation
Badenerstrasse 701
Postfach 1108
8048 Zürich
Tel. 043 – 311 77 32
Fax 043 – 311 77 33
E-Mail: info@zek.ch
www.zek.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Zusammenarbeit / Verkehr mit der ZEK CLS als eCode178 User	4
3. Gebühren und Rechnungsstellung (Stand November 2013).....	4
4. Einhaltung der ZEK Reglemente, Schlussbestimmungen	5
5. Kündigung	5
6. Werbung	5
7. Salvatorische Klausel.....	6
8. Gerichtsstand.....	6

1. Präambel

Ab 18. November 2013 wird die bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Formularweg gehandhabte Bearbeitung der im Fahrzeugausweis eingetragenen Ziffer 178 „Halterwechsel verboten“ auf eine elektronische Verarbeitung und Verwaltung der Beschränkungen zum Halterwechsel umgestellt. Dadurch werden einerseits die Betrugs- und Veruntreuungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt und andererseits wird die administrative Verarbeitung wesentlich vereinfacht. Auch werden mit der elektronischen Lösung die Zuständigkeiten und die prozessuale Verantwortung klar definiert.

Mit den entsprechenden Änderungen der Art. 80 und 81 der VZV, welche Anfang 2013 in Kraft traten, wurden die rechtlichen Grundlagen für die einheitliche und rasche Umsetzung der elektronischen Verwaltung der Ziffer 178 mittels einer Clearingstelle für alle beteiligten Antragsteller geschaffen. Die entsprechende Umsetzung wurde gemeinsam durch den Schweizerischen Leasingverband (SLV), die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) (im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)) sowie die Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) vorgenommen, wobei die ZEK im operativen Betrieb ab 18. November 2013 als Clearingstelle für den „eCode178“ agiert.

Gemäss Art. 80 VZV kann die Ziffer 178 "Halterwechsel verboten" auch in Zukunft von so genannten „Dritten“ bei den Zulassungsbehörden beantragt und gelöscht werden. Dies erfolgt mittels eines einheitlichen Formulars im Original an der Zulassungsstelle. Entsprechende Anträge werden dann durch das jeweilige Strassenverkehrsamt bearbeitet und der ZEK CLS übermittelt. Als solche „Dritte“ werden von den Strassenverkehrsämtern aber nur Personen mit sehr wenig Einträgen (nicht mehr als 10 bis 20 pro Jahr) akzeptiert. Alle anderen Personen (natürliche und juristische) müssen die Ziffer 178 elektronisch über die ZEK CLS pflegen und somit über den dafür erforderlichen Zugang zur ZEK CLS verfügen.

Alle Halterwechselbeschränkungen, d.h. Einträge, Mutationen und Löschungen, werden durch die ZEK CLS verarbeitet. Die Leasinggeber, die Mietwagenfirmen und weitere Wagenparkbesitzer können die Ziffer 178 über die ZEK CLS direkt beantragen und löschen. Die Daten stehen grundsätzlich nahezu zeitverzugslos den Zulassungsbehörden für den Eintrag bzw. Austrag im Fahrzeugausweis zur Verfügung und werden durch die Zulassungsbehörden dann auch in die Fahrzeugdatenbank des Bundes übertragen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erfassung der Ziffer 178 über eine Clearingstelle in der Fahrzeug- und Fahrzeughalterdatenbank des Bundes bilden Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 lit. h (MOFIS-Register-Verordnung SR 741.56) in Verbindung mit Art. 80 Abs. 4 und 5 VZV.

Die ZEK CLS garantiert die Aufbewahrung der Daten 10 Jahre über die Löschung des Eintrags hinaus.

Eintrag, Mutation und Annullierung respektive die Löschung der Ziffer 178 gemäss Art. 81 VZV werden somit grundsätzlich via ZEK CLS initialisiert, aber erst durch die Zulassungsbehörden im Kraft gesetzt. Ausnahmen bilden lediglich Eintrag, Mutation und die Löschung der Ziffer 178 von Dritten. Diese erfolgen auf entsprechende Mitteilungen der Dritten hin direkt bei der Zulassungsbehörde und werden über diese auch in der ZEK CLS erfasst. Die Ziffer 178 wird im Fahrzeugausweis erst gelöscht, wenn die Löschung entsprechend durch den Berechtigten freigegeben ist.

Für den Zugang zur elektronischen ZEK CLS zum Handling der Verfügung resp. der Ziffer 178 bedarf es entweder der Mitgliedschaft im Verein ZEK oder des Abschlusses des „e-Code178 User-Vertrags“ mit dem Verein ZEK.

Der Antrag zum Abschluss eines eCode178 User-Vertrags ist der Geschäftsstelle der ZEK einzureichen. Diese prüft den Antrag und regelt die Formalitäten.

2. Zusammenarbeit / Verkehr mit der ZEK CLS als eCode178 User

Anfragen und Meldungen an die ZEK CLS im Zusammenhang mit der Ziffer 178 sind genormt über einen direkten Computeranschluss oder über Internet möglich. Die entsprechenden Normen sind im Benutzerhandbuch sowie in den technischen Unterlagen der ZEK festgelegt und müssen durch die eCode178 User vollumfänglich eingehalten werden. Die entsprechenden Unterlagen werden dem Interessenten zusammen mit dem Vertrag zugestellt.

Beim Zugriff auf die ZEK CLS gilt es unter anderem zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung im oder über das Ausland (= grenzüberschreitender Datenverkehr; Cross Border Datentransfer) bewilligungspflichtig ist.

Das Benutzerhandbuch und die Security Richtlinien der ZEK beschreiben die technisch-en Einzelheiten für die Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten.

Die Zulassungsbehörden haben ebenfalls direkten Zugriff auf die ZEK CLS. Sobald der eCode178 User einen Eintrag, eine Mutation oder eine Freigabe zur Löschung einer Ziffer 178 zu einer Stammnummer an die ZEK CLS übermittelt hat, kann er am Schalter seiner Zulassungsstelle das entsprechende Geschäft tätigen. Der Abschluss dieses Schalter-geschäfts wird dann wiederum von der Zulassungsstelle an die ZEK CLS gemeldet.

3. Gebühren und Rechnungsstellung (Stand November 2013)

Die Gebühren werden durch den Vereinsvorstand jährlich festgesetzt und in einer Preisliste bekannt gegeben. Die Geschäftsstelle stellt monatlich Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Einmalige Kosten (exkl. MWST)	
Aufnahmegebühr eCode178 User für den administrativen Aufwand der ZEK	CHF 300.-
Drittkosten (Zugriffsfreischaltung in Firewall des ZEK Providers)	CHF 250.-

Periodisch wiederkehrende Kosten (exkl. MWST)	
Jahresgebühr eCode178 User	CHF 300.-
Jahresgebühr je Token bei Zugriff via Internet	CHF 150.-
Gebühren für Direktanschlüsse oder Verwendung von Zertifikaten	Auf Anfrage

Transaktionsgebühr (exkl. MWST)	
Je Anmeldung	CHF 1.50
Je Abmeldung	CHF 1.50
Je Abfragetransaktion	CHF 0.25

Weitere Leistungen der Clearingstelle wie Mutationen am Profil eines eCode178 Users, die Aufschaltung von Filialen und / oder weiteren Benutzern, Ersatz verlorener Tokens etc. werden entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

Bei grossen Transaktionsmengen kann ein noch zu bestimmender Mengenrabatt zur Anwendung kommen.

4. Einhaltung der ZEK Reglemente, Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen sämtlicher Reglemente der ZEK sind genau und termingerecht zu befolgen. Das Benutzerhandbuch der ZEK in seiner jeweiligen Fassung ist allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen, die mit dem Meldewesen zu tun haben; ins-besondere ist zu beachten, dass bei Stellenwechseln die neuen Mitarbeitenden richtig und vollständig bzgl. der Zusammenarbeit mit der ZEK instruiert werden.

Bei jedem Verstoss gegen diese Pflichten schuldet der eCode178 User eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.-. Die Zahlung dieser Konventionalstrafe entbindet den eCode178 User aber nicht von der Pflicht, einen dadurch eingetretenen Schaden der ZEK zu bezahlen, die festgestellten Missstände umgehend zu beheben und Fehler zu korrigieren.

Kommt der eCode178 User dieser Verpflichtung innert kurzer, durch ZEK gesetzter, Frist nicht nach, ist die ZEK berechtigt, dem eCode178 User bis zur Bereinigung der Missstände und Korrektur der Fehler den Zugriff auf die ZEK CLS resp. deren Services zu sperren. Darüber hinaus ist die ZEK berechtigt, nach der Sperrung eine kurze Nachfrist anzusetzen. Verstreicht auch diese unbenutzt, ist die ZEK berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Zugriffssperre oder Kündigung entbindet den eCode178 User nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Konventionalstrafe und Schadenersatz.

5. Kündigung

Der vorliegende Vertrag ist beidseitig auf Ende eines Kalenderjahrs unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreiben kündbar, wobei der austretende eCode178 User seine Verpflichtungen, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens gegenüber der ZEK bestehen, vertrags- und reglements-konform zu erfüllen hat.

Beim Austritt oder Ausschluss als eCode178 User ist der entsprechende User, sofern seine Geschäftstätigkeit nicht von einer anderen Gesellschaft übernommen wird, verpflichtet, die von ihm bestehenden Datenbankeinträge aufzulösen. Dies erfolgt, in dem er sämtliche Einträge zur Löschung freigibt.

Wird die Geschäftstätigkeit des betreffenden eCode178 Users von einer anderen Gesellschaft übernommen, muss sich diese Folgegesellschaft um eine entsprechende eCode178 Userschaft bemühen und die entsprechenden Einträge auf den neuen User übertragen lassen. Dabei anfallende Kosten sind von der übernehmenden Gesellschaft / Person zu tragen.

6. Werbung

Der eCode178 User verpflichtet sich, mit der Teilnahme am ZEK-System resp. der Nutzung der ZEK CLS keinerlei Werbung zu machen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt werden.

8. Gerichtsstand

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Gerichte in Zürich als zuständig.

Ort, Datum:

Für die ZEK

Für den eCode178 User
